

Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage des Beitragsjahres

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antrag auf Altersvorsorgezulage.)

- ① Bitte senden Sie den Antrag auf Altersvorsorgezulage ausgefüllt und unterschrieben an den im Vordruck oben links bezeichneten Anbieter zurück. Sowohl unmittelbar als auch mittelbar zulageberechtigte Ehegatten müssen jeweils einen eigenen Zulageantrag stellen. Dies gilt entsprechend bei **Lebenspartnern, die eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen** (im Übrigen als „Lebenspartner“ bezeichnet). Eine gesonderte Beantragung der einmalig erhöhten Grundzulage für unter 25-Jährige (sogenannter „Berufseinsteiger-Bonus“) ist nicht erforderlich. Die maximale Altersvorsorgezulage steht Ihnen nur bei Zahlung des Mindesteigenbeitrages zu. Grundlage für dessen Berechnung sind z. B. bei einem Rentenversicherungspflichtigen die **beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen** im Sinne der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (also für das Beitragsjahr die beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres vor dem Beitragsjahr). Bei versicherungspflichtigen **Selbstständigen** ist im Regelfall die Bezugsgröße als fiktives Arbeitseinkommen zu Grunde zu legen. In jedem Fall können die beitragspflichtigen Einnahmen der vom Rentenversicherungsträger erteilten Bescheinigung entnommen werden. Sind einkommensgerechte Beiträge gezahlt worden, sind die Einkünfte aus dieser Tätigkeit entsprechend dem Einkommensteuerbescheid des Jahres vor dem Beitragsjahr (Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit) maßgebend. Sofern Altersvorsorgebeiträge zu Gunsten **mehrerer Verträge** gezahlt worden sind, bestimmen Sie mit dem gestellten Antrag auf Altersvorsorgezulage pro Vertrag, auf welchen der Verträge die Altersvorsorgezulage geleistet werden soll. Die Zulage kann für den unmittelbar Zulageberechtigten auf höchstens zwei Verträge verteilt werden. Um die Zulage in voller Höhe zu erhalten, muss der Mindesteigenbeitrag insgesamt zugunsten der beiden ausgewählten Verträge geleistet worden sein. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Eigenbeiträge verteilt. Sind Sie mittelbar zulageberechtigt, können Sie die Zulage nur einem Vertrag zuordnen. Ihr Anbieter erfasst die Antragsdaten und übermittelt sie an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA überweist anschließend die Zulage an Ihren Anbieter, der verpflichtet ist, diese umgehend Ihrem Vertrag gutzuschreiben. Ein Bescheid wird hierüber nicht erteilt. Ihr Anbieter teilt Ihnen vielmehr im Rahmen der jährlich zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) die Höhe der gutgeschriebenen Zulage mit. Sollten Sie Einwendungen gegen die Höhe der gezahlten Zulage geltend machen wollen, können Sie innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Bescheinigung einen Festsetzungsantrag stellen und Ihre Einwendungen vortragen. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihren Anbieter, der den Antrag an die ZfA weiterleitet. Dann erhalten Sie einen Bescheid von der ZfA.

- ② **Unmittelbar zulageberechtigt** sind Personen, die im Beitragsjahr – zumindest zeitweise – in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z. B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, Kindererziehende oder geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden.

Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören z. B. auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten / Lebenspartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit sowie
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und diesen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie für das Beitragsjahr spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres nach dem Beitragsjahr eine schriftliche **Einwilligung** zur Übermittlung der für die Zulageberechnung erforderlichen Daten an die ZfA gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. der Dienstherr, der zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtete Arbeitgeber oder die die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben oder in der Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben.

- ③ Ist nur ein Ehegatte / Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt, ist der andere Ehegatte / Lebenspartner **mittelbar zulageberechtigt**, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- beide Ehegatten / Lebenspartner hatten im Beitragsjahr – zumindest zeitweise – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,
- beide Ehegatten / Lebenspartner haben nicht während des gesamten Beitragsjahres dauernd getrennt gelebt,
- beide Ehegatten / Lebenspartner haben jeweils einen auf ihren Namen lautenden nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifizierten Vertrag abgeschlossen,
- der andere Ehegatte / Lebenspartner hat einen Beitrag von mindestens 60 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag eingezahlt und
- die Auszahlungsphase dieses Vertrags hat noch nicht begonnen.

Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten / Lebenspartner muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Absatz 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte / Lebenspartner den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr gezahlt hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein bevollmächtigter Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das Beitragsjahr stellt und/oder dass er den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG für diesen Beitrag in der Einkommensteuererklärung des Beitragsjahres geltend gemacht hat und die sich daraus ergebende Steuerermäßigung den Zulageanspruch übersteigt.

- ④ **Zuständiges Finanzamt** ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Bitte geben Sie dieses Finanzamt an, wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben. Anderenfalls können die Felder unausgefüllt bleiben.

In Ausnahmefällen, in denen nicht das Finanzamt des Wohnortes zuständig ist (z. B. bei Wohnsitz im Ausland), geben Sie bitte das inländische Finanzamt an, bei dem Sie Ihre Einkommensteuererklärung abgeben bzw. zuletzt abgegeben haben.

Wurde vom Finanzamt noch keine **Steuernummer** vergeben, tragen Sie im Feld Steuernummer eine „0“ ein. Für die Gewährung der Altersvorsorgezulage ist es **erforderlich**, die Ihnen sowie Ihrem Ehegatten / Lebenspartner (sofern Sie Angaben zu diesem machen) vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilte elfstellige **steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.)** anzugeben. In der Regel finden Sie die IdNr. auf Ihrem Einkommensteuerbescheid oder auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung. Sollten Sie Ihre IdNr. nicht finden, haben Sie die Möglichkeit diese über das Eingabeformular des BZSt erneut anzufordern (www.bzst.de; hier unter „Steuer National >> Steuerliche Identifikationsnummer >> Kontakt“).

- ⑤ Die **Sozialversicherungsnummer** können Sie Ihrem Sozialversicherungsausweis und / oder Ihrem Nachweis zur Sozialversicherung entnehmen (Ihr Arbeitgeber / Ihre Personalstelle kann Ihnen hierüber nähere Auskünfte erteilen). Haben Sie keine Sozialversicherungsnummer und gehören Sie auch nicht zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis, gilt Folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagenummer über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber oder über die die Versorgung anordnende Stelle. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagenummer.
- ⑥ Für **bestimmte Personenkreise** werden abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt **besondere** Beträge als beitragspflichtige **Einnahmen** i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, z. B. für Personen, die als behinderte Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden, oder die Vorruhestands-, Kranken-, Arbeitslosen-, Übergangs-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld beziehen. Gehören Sie zu einem der genannten Personenkreise, sollte für den betreffenden Zeitraum das **tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt** (z. B. das Entgelt aufgrund der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen) oder der Zahlbetrag der **Entgeltersatzleistung** (z. B. das Arbeitslosen- oder Krankengeld), bei Altersteilzeitarbeit das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag) in der gezahlten Währung eingetragen werden; andernfalls müssten Sie in Kauf nehmen, dass Ihrer Zulageberechnung ein eventuell höherer Mindesteigenbeitrag zugrunde gelegt wird. Die Höhe der entsprechenden Beträge können Sie Ihren Unterlagen (z. B. Lohnsteuerbescheinigung, Bescheinigungen der Krankenkasse oder der Arbeitsagentur) entnehmen. Bei Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegen, ist insoweit ein tatsächlich erzielter Entgelt von 0 Euro zu berücksichtigen.
Bei **Pflichtversicherten in einer ausländischen Rentenversicherung** sind die ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen einzutragen.
Bezieher einer ausländischen vollen Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente tragen die Höhe der Bruttorente (siehe ⑦) ein. Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung, die gleichzeitig eine ausländische volle Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, geben bitte die Summe der Einnahmen an.
- ⑦ Der Bruttorentenbetrag ist der Jahresbetrag der Rente vor Abzug der einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Nicht diesem Betrag hinzuzurechnen sind Zuschüsse zur Krankenversicherung. Die Höhe der vollen Erwerbsminderungs- / Erwerbsunfähigkeitsrente können Sie dem Rentenbescheid oder der Renten Anpassungsmittelteilung entnehmen.
- ⑧ Maßgebend sind die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid für das **zweite Jahr vor dem Beitragsjahr** ergeben. Die Höhe Ihrer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit im Jahr vor dem Beitragsjahr entnehmen Sie bitte Ihrem Rentenbescheid. Um Rückfragen zu vermeiden, geben Sie bitte Ihre Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse an.
- ⑨ Durch die Bevollmächtigung erreichen Sie, dass der Anbieter, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind, Ihnen zukünftig nicht jährlich ein Antragsformular übersendet, das Sie ausfüllen und an den Anbieter zurücksenden müssen. Die Zulage wird in den Folgejahren solange in Ihrem Namen vom Anbieter bei der ZfA beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen.
Sie sind **verpflichtet**, den Anbieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Änderung des tatsächlichen Arbeitsentgelts / der Entgeltersatzleistung / Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis – vgl. Hinweis ② und ③, Änderung im Hinblick auf den Beamtenstatus – vgl. Abschnitt D –, Familienstand, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen).

Abschließende Hinweise:

Die mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage angeforderten Daten werden aufgrund des § 89 EStG erhoben und der ZfA übermittelt. Der Anbieter darf die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse des Beteiligten nur für das Verfahren verwerten und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Absatz 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenabgleichs geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung zu wahren. Informationen zum Datenschutz in der Deutschen Rentenversicherung Bund/ZfA erhalten Sie unter folgendem Link: https://www.zfa.deutsche-rentenversicherung-bund.de/de/Navigation/public/1_ZfA/97_EU_DSGVO/9710_nodes_Erklärung_WebSite.html

Ergänzend zur Altersvorsorgezulage ist innerhalb bestimmter Höchstbeträge ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung vorgesehen. Dieser kommt nur in Betracht, wenn er günstiger ist als der Zulageanspruch. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten / Lebenspartnern, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, jedem Ehegatten / Lebenspartner gesondert zu, wenn beide Ehegatten / Lebenspartner zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören. Gehört nur ein Ehegatte / Lebenspartner zum unmittelbar berechtigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte / Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt, sind im Rahmen des Sonderausgabenabzugs die von beiden Ehegatten / Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Altersvorsorgezulagen beim unmittelbar berechtigten Ehegatten / Lebenspartner zu berücksichtigen. Die Prüfung, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage, nimmt das Finanzamt vor, wenn Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben machen und Sie gegenüber Ihrem Anbieter eingewilligt haben, dass er die Höhe der Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer sowie der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer an die Finanzverwaltung maschinell übermittelt. Diese Einwilligung gilt für das jeweilige Beitragsjahr als erteilt, wenn Sie einen Zulageantrag stellen oder Ihren Anbieter hierzu ermächtigt haben. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug günstiger als die Zulage, berücksichtigt das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung die Differenz zwischen der Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug und der Zulage.

Bei Verzug außerhalb eines EU-/EWR-Staates müssen Sie möglicherweise Ihre Steuervorteile (Zulage, Steuerermäßigung) zurückzahlen. Wenden Sie sich in diesem Fall an Ihren Anbieter oder die ZfA. Von dort erhalten Sie weitere Informationen.